

LEITUNGSWASSER

L16

**UMFANGREICHE AUSSTATTUNG AN WASSERFÜHRENDEN
LEITUNGEN**

Das Vorhandensein einer umfangreichen Ausstattung an wasserführenden Leitungen wurde im Sinne des Art. 2 (2) lit. e der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden angezeigt.